



# «SchengenVISA» UND IHRE PERSONENDATEN

## ➤ Was ist das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS), welche Daten enthält es?

Das VIS ist ein europaweites elektronisches Informationssystem, das dem Austausch von Visadaten unter Schengen-Mitgliedstaaten dient. Das VIS enthält Daten über die Visaantragsteller und über die beantragten, erteilten, abgelehnten, annullierten, aufgehobenen oder verlängerten Visa, das Gesichtsbild, die Fingerabdruckdaten sowie Verknüpfungen zu anderen Visaanträgen. Es soll das Visaverfahren erleichtern, die Sicherheit des Antragsverfahrens verbessern und Visakontrollen an den Schengen-Aussengrenzen verbessern.

## ➤ Was ist das nationale Visa-Informationssystem (ORBIS), welche Daten enthält es?

Beim ORBIS handelt es sich um das nationale elektronische Visa-Informationssystem. Es dient der Erfassung und Speicherung der Daten von Visumgesuchen, der Übermittlung von Daten an das und dem Zugang zu den Daten des C-VIS. Das ORBIS enthält Daten über die Visaantragsteller und über die beantragten, erteilten, abgelehnten, annullierten, aufgehobenen oder verlängerten Visa, das Gesichtsbild, die Fingerabdruckdaten sowie Verknüpfungen zu anderen Visaanträgen.

## ➤ Welche Behörden können auf Visa-Informationssystem zugreifen?

Folgende Behörden können direkt auf das C-VIS zugreifen:

- das Staatssekretariat für Migration (SEM), die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA sowie das Grenzwachtkorps und die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden: im Rahmen des Visumverfahrens;
- das SEM: zur Bestimmung des Staates, der in Anwendung der EU-Verordnung (EG) Nr. 343/2003 für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist, und im Rahmen der Prüfung eines Asylgesuchs, wenn die Schweiz für dessen Bearbeitung zuständig ist;
- das Grenzwachtkorps und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Durchführung der Kontrollen an den Übergangsstellen der Aussengrenzen und im Hoheitsgebiet der Schweiz;
- das Grenzwachtkorps und die kantonalen Polizeibehörden, die Personenkontrollen durchführen: zur Identifikation der Personen, welche die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schweiz oder den Aufenthalt in der Schweiz nicht oder nicht mehr erfüllen.



Folgende Behörden können im Sinn des EU-Beschlusses 2008/633/JI des Rates zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle (Einsatzzentrale des fedpol) bestimmte Daten des C-VIS beantragen:

- das Bundesamt für Polizei (fedpol);
- der Nachrichtendienst des Bundes (NDB);
- die Bundesanwaltschaft;
- die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano

### ➤ Welche Rechte hat eine Person in Bezug auf die im C-VIS und ORBIS bearbeiteten Daten?

Eine betroffene Person hat die folgenden Rechte:

- **Recht auf Information** im Moment der Beschaffung der Personendaten über die Datenbearbeitungen im C-VIS und im ORBIS;
- **Auskunftsrecht** betreffend die Daten im C-VIS und im ORBIS, die sich auf sie beziehen und welcher Mitgliedstaat die Daten an das C-VIS übermittelt hat;
- **Berichtigungsrecht** unrichtiger Daten **und Löschungsrecht** unrechtmässig gespeicherter Daten, die sich auf sie beziehen;
- **Anspruch auf Schadenersatz** bei unzulässiger Datenbearbeitung;
- **Beschwerderecht**, um ein Gesuch um Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Schadenersatz, das in einem Schengenstaat eingereicht wurde, durchzusetzen.

Über die gleichen Rechte verfügt eine Person in Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem SIS, das bei der Prüfung eines Visumsgesuchs abgefragt wird.

### ➤ Was ist das Recht auf Information?

Die gesuchstellende Person muss bei der Beschaffung der Personendaten inklusive der biometrischen Daten über die Identität des Inhabers der Datensammlung, über den Zweck der Bearbeitung der Daten im ORBIS und im C-VIS, über die Kategorien der Datenempfänger, über die Dauer der Speicherung der Daten im ORBIS und im C-VIS, darüber, dass die Erfassung der Daten für die Prüfung des Gesuchs vorgeschrieben ist, über das Bestehen des Auskunfts-, des Berichtigungs- und des Löschungsrechts, die Verfahren zur Geltendmachung dieser Rechte und die Kontaktinformationen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) informiert werden. Das gleiche Recht steht der natürlichen oder juristischen Person zu, die eine Einladung für die gesuchstellende Person ausgesprochen hat oder verpflichtet ist, die Kosten für deren Lebensunterhalt während des Aufenthalts zu tragen. Diese Informationen sind unter anderem auf dem [Visumantragsformular](#) enthalten.



## ➤ Was ist das Auskunftsrecht?

Jede Person hat das Recht, **Auskunft** darüber zu erhalten, **ob im C-VIS und/oder im ORBIS Daten über sie bearbeitet werden**, und gegebenenfalls Einsicht in diese Daten zu erhalten. Betreffend das C-VIS erhält die betroffene Person zudem Auskunft über den Mitgliedstaat, der die Daten an das VIS übermittelt hat, wobei die Datenauskunft nur von einem Mitgliedstaat erteilt wird.

In der Schweiz kann jede Person Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden und woher diese Daten stammen. Die Auskunft kann eingeschränkt oder verweigert werden, insbesondere wenn es wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz erforderlich ist oder wenn die Auskunft den Zweck einer Strafuntersuchung oder eines anderen Untersuchungsverfahrens in Frage stellt.

Das Gesuch um Auskunft über Daten, die im C-VIS gespeichert sind, kann bei der zuständigen Behörde eines beliebigen Schengenstaates eingereicht werden. Für Auskunftsgesuche betreffend ORBIS ist das SEM zuständig.

**In der Schweiz** kann das Gesuch schriftlich direkt beim **Staatssekretariat für Migration (SEM)**, eingereicht werden. Die gesuchstellende Person muss sich über ihre Identität ausweisen (Kopie des Passes oder der Identitätskarte). Die Antwort erfolgt schriftlich und ist kostenlos. Ein Gesuch, das bei einem Schweizer Konsulat eingereicht wird, wird an das SEM weitergeleitet.

Adresse:

Staatssekretariat für Migration (SEM)  
Datenschutzberater

Quellenweg 6  
3003 Bern

[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)

In der Schweiz muss die Antwort grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach korrekter Einreichung des Gesuchs (d.h. schriftlich und unter Beilage einer Ausweiskopie) erteilt werden.

Ein Musterschreiben kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/musterbriefe/-schengen--und-ihre-personendaten.html>

## ➤ Was ist das Berichtigungs- und Lösungsrecht?

Jede Person hat das Recht, im C-VIS und/oder im ORBIS gespeicherte unrichtige auf ihre Person bezogene Daten **berichtigen bzw. löschen zu lassen**.

Das Gesuch um Berichtigung unrichtiger im C-VIS gespeicherter Daten kann bei der zuständigen Behörde eines beliebigen Schengenstaates eingereicht werden. Wird der Antrag bei einem anderen als dem verantwortlichen Staat gestellt, so kontaktieren erstere Behörden die Behörden des verantwortlichen Mitgliedstaats innerhalb von 14 Tagen. Der verantwortliche Staat prüft die Richtigkeit und Rechtmässigkeit der Daten innerhalb eines Monats. Der verantwortliche Staat bestätigt entweder der betroffenen Person schriftlich die Berichtigung resp. Löschung der Daten oder er teilt ihr mit, weshalb er mit der Berichtigung resp. Löschung nicht einverstanden ist. In letzterem Fall teilt der verantwortliche Mitgliedstaat der betroffenen Person ebenfalls mit, bei welcher Behörde



Klage oder Beschwerde eingelegt werden kann und ob das nationale Recht eine Unterstützung durch die nationale Datenschutzbehörde vorsieht.

Für Gesuche betreffend ORBIS ist das SEM zuständig.

**In der Schweiz** sind die Gesuche um Berichtigung oder Löschung beim **Staatssekretariat für Migration (SEM)** einzureichen (vgl. obenstehende Adresse).

Ein Musterschreiben kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/musterbriefe/-schengen--und-ihre-personendaten.html>

### ➤ **An wen kann man sich wenden, im Fall der Verweigerung eines Gesuchs oder wenn man in Zusammenhang mit dem Gesuch um Auskunft, Berichtigung oder Löschung Unterstützung braucht?**

Wenn Ihr Gesuch um verweigert wird, stellt Ihnen **in der Schweiz** die zuständige Behörde (Staatssekretariat für Migration) eine Verfügung zu. Gegen diese Verfügung können Sie eine **Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht** (1. Instanz) und gegebenenfalls beim **Bundesgericht** (2. Instanz) erheben.

Brauchen Sie in Zusammenhang mit einem Gesuch um Auskunft, Berichtigung oder Löschung Unterstützung, so können Sie sich als betroffene Person schriftlich an den **Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten** wenden.

Adresse:

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

Feldeggweg 1, 3003 Bern

Tel. +41-(0)58 462 43 95, Fax +41-(0)58 465 99 96

Webformular: [www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch)

### ➤ **Was ist der Anspruch auf Schadenersatz?**

Die betroffene Person kann ein **Gesuch um Schadenersatz** an das Gericht oder an die Behörde richten, die nach dem nationalen Recht des Schengenstaates, in dem das Gesuch eingereicht wird, zuständig ist. Voraussetzung dafür ist, dass eine sich auf diese Person beziehende Einträge auf widerrechtliche Weise im C-VIS und/oder ORBIS bearbeitet worden sind.

**In der Schweiz** ist das Gesuch um Entschädigung schriftlich beim **Eidgenössischen Finanzdepartement** einzureichen.

Adresse:

Eidgenössisches Finanzdepartement

Bundesgasse 3

3003 Bern

E-Mail: [info@gs-efd.admin.ch](mailto:info@gs-efd.admin.ch)



## ➤ Wer überwacht die Datenbearbeitung im VIS und im ORBIS?

In jedem Schengenstaat überwacht eine **nationale Kontrollinstanz** die Rechtmässigkeit der Bearbeitung der Personendaten im C-VIS für das Gebiet des betreffenden Staates und ihre Übermittlung an das und von dem C-VIS.

**In der Schweiz** ist der **Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte** für die Kontrolle der vorgenannten Datenbearbeitungen sowie für die Datenbearbeitungen im ORBIS zuständig. Die Bundesorgane, **die das ORBIS**, von wo aus die Daten automatisch ins C-VIS übermittelt werden, **benutzen**, werden vom **Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten**, die kantonalen und kommunalen Benutzer von den **kantonalen Datenschutzbehörden** überwacht

Weitere Fragen im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Ansprüchen beantworten der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte sowie die kantonalen Datenschutzbehörden:

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte:  
<http://www.edoeb.admin.ch/>

Die kantonalen Datenschutzbehörden:  
<http://www.privatim.ch/de>

Weitere Informationen zum Schengenraum vermitteln die folgenden Links:

die Schweizerische Bundesverwaltung:  
<https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/dienstleistungen-publikationen/faq/faq-schengen-dublin.html>

der Europäische Datenschutzbeauftragte:  
<https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/de/EDPS>

die Datenschutzbehörden der Schengenstaaten («Data Protection Authorities»):  
[http://ec.europa.eu/justice/data-protection/bodies/authorities/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/bodies/authorities/index_en.htm)

Broschüre der EU betreffend Datenschutz:  
[https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/e-library/docs/vis\\_leaflet/visa\\_information\\_system\\_leaflet\\_ec\\_lr\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/e-library/docs/vis_leaflet/visa_information_system_leaflet_ec_lr_de.pdf)

Letzte Änderung: November 2020